

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Inhaltliche Koordinierung der bundesweit einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung
- Ziel 2: Erleichterung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung durch Entfall der Meisterprüfungsgebühren
- Ziel 3: Schaffung des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft"
- Ziel 4: Sichtbarmachung und Aufwertung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einrichtungen eines Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates
- Maßnahme 2: Abgeltung des Aufwandes der Länder für die Durchführung der Meisterprüfungen
- Maßnahme 3: Aufnahme des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft" in die Ausbildungsgänge
- Maßnahme 4: Festlegung der Eintragungsfähigkeit des Meistertitels in amtliche Urkunden

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Wesentliche Ziel dieses Vorhabens soll die Schaffung eines zukünftig bundesweit einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes sein. Im Hinblick darauf, dass dieses Gesetzgebungsvorhaben vorwiegend rechtsbereinigenden Charakter aufweist und nicht in die laufende Praxis der betrieblichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft eingreifen soll, sind insofern keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Tendenziell könnte die umfassende Zusammenführung der derzeit in den bestehenden Bundes- und Landesregelungen verstreuten Bestimmungen zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Einsparungseffekten durch Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und Reduktion von Koordinierungsbedarf führen. Einzelne Maßnahmen hingegen werden zu geringfügigen Kosten führen.

Zur ersten Maßnahme:

Die Einrichtung eines beratenden und koordinierenden Gremiums - des „Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates“ - wird zu einem geringen Mehraufwand für den Bund führen. Zwar soll die Tätigkeit der Mitglieder im Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirat aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung ehrenamtlich sein; es ist jedoch damit zu rechnen, dass zB. Ersatz für Reisekosten zu leisten sein wird, wobei mit Kosten für rund 15 Reisen zu je 200 Euro pro Jahr gerechnet wird.

Zur zweiten Maßnahme:

Es ist vorgesehen, dass die Kandidaten für die Meisterprüfungen in der Regel keine Prüfungsgebühren zu entrichten haben werden. Da der entsprechende Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von jährlich rund 100.000 Euro (jährlich rund 500 Meisterabschlüsse; die Prüfungsgebühren sind derzeit länderweise unterschiedlich festgelegt, im Durchschnitt ergeben sich rund 200 Euro pro Kandidaten) als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären die entsprechenden Aufwendungen grundsätzlich den Ländern abzuzahlen und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Zur dritten Maßnahme:

Die geplanten Vorschriften zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sind gemäß Art. 11 B-VG von den Ländern zu vollziehen. Daher werden voraussichtlich für die Einführung des neuen Lehrberufes „Berufsjagdwirtschaft“ den Ländern zunächst und fallweise Kosten für Berufsschulersatzkurse, nämlich für

einen dreiwöchigen Kurs jährlich zusätzlich anfallen, wobei mit Kosten von 2000 Euro pro Kurstag für Unterrichtsleistungen und Organisation gerechnet wird. Da der entsprechende Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von jährlich rund 30.000 Euro als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären die entsprechenden Aufwendungen - soweit sie nicht ohnehin im Finanzausgleich Berücksichtigung finden - grundsätzlich den Ländern abzugelten und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Zur vierten Maßnahme:

Die Schaffung der Möglichkeit der „Eintragung des Meistertitels in amtliche Urkunden“ sowie das Erfordernis, aufgrund des neuen Lehrberufs „Berufsjagdwirtschaft“ weitere Lehrbetriebe anzuerkennen, mehr Lehrverträge zu prüfen und ähnliche administrative zusätzliche Arbeiten durchzuführen, können zu einem geringfügigen Mehraufwand für die Länder führen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Mehraufwand in Summe über alle Länder ein Viertel eines Vollzeitäquivalentes einer Stelle im gehobenen Dienst LVVG3 im Jahr ausmachen wird. Da der entsprechende Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von jährlich rund 14.000 Euro als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären die entsprechenden Aufwendungen - soweit sie nicht ohnehin im Finanzausgleich Berücksichtigung finden - grundsätzlich den Ländern abzugelten und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Die Bedeckung der zusätzlichen Kosten wäre bei der Untergliederung UG 42 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gegeben und wird durch Mittelumschichtungen realisiert werden.

Bei den Ländern dürfte es wegen der teilweise geänderten Schwerpunktsetzungen zu geringfügigen Änderungen der Kostenstrukturen in Zusammenhang mit der Vollziehung der geplanten Vorschriften kommen, wobei insgesamt aber nicht mit einem erhöhten Aufwand gerechnet wird. Dies vor allem auch deshalb, weil in Zukunft einige Koordinierungsmaßnahmen vom Bund übernommen werden und auch wesentliche Durchführungsverordnungen vom Bund zu erlassen sein werden.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Einrichtung des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates	0	3	3	3	3
Abgeltung des Aufwandes der Länder für Durchführung der Meisterprüfungen	0	100	103	104	106
Einführung des neuen Lehrberufes Berufsjagdwirtschaft	0	30	31	31	32
Eintragung Meistertitel, weitere administrative Tätigkeiten	0	14	14	14	15

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Entwurf eines Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2023 - LFBAG 2023

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2023

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	13. Oktober 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Nachhaltige Entwicklung moderner, vitaler und krisenresilienter ländlicher, städtischer und Stadtumland-Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bürgerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte, damit Österreichs Lebensmittelversorgung auch in Krisenzeiten gesichert ist (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Kompetenztatbestand „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“, der dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrecht zugrunde liegt, fällt seit der Novelle durch das Bundesverfassungsgesetz (BVG) BGBI. I Nr. 14/2019 zum Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBI. I Nr. 1/1930, nicht mehr unter Art. 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetze und Vollziehung Länder), sondern unter Art. 11 B-VG (Gesetzgebung Bund, Vollziehung Länder).

Nach den Übergangsbestimmungen gemäß Z 27 der Novelle BGBI. I Nr. 14/2019 trat mit 1. Jänner 2020 das Bundes-Grundsatzgesetz für diesen Regelungsbereich, das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBI. 298/1990, außer Kraft, soweit nicht unmittelbares Bundesrecht betroffen war.

Die Ausführungsgesetze der Länder über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung wurden gemäß den Übergangsbestimmungen teils zu bundesrechtlichen Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden sind („partikuläres Bundesrecht“) oder stehen weiterhin als Landesrecht in Geltung.

Es besteht somit derzeit eine unübersichtliche Rechtslage und dies steht auch einer einheitlichen und effizienten Rechtspolitik und Legistik und einem einheitlichen und ökonomischen Vollzug entgegen. Aufgrund des Fehlens eines klaren und lückenlosen gesetzlichen Rahmens ist es daher notwendig, Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene zu setzen.

Das geplante neue land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz soll den gesamten Bereich der betrieblichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erstmals bundeseinheitlich regeln und für alle

Personen Gültigkeit haben, die an land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsmaßnahmen teilnehmen und alle Ausbildungsebenen (Facharbeiter, Meister) abdecken. Ein wesentlicher Vorteil bei der Erlassung eines einheitlichen Bundesgesetzes für die gesamte betriebliche land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung liegt darin, dass dadurch die derzeit bestehenden Bundes- und Landesregelungen in diesem Bereich ersetzt werden und die länderweisen Unterschiede entfallen.

Die Problemstellung ist vorwiegend eine Rechtssetzungstechnische. Praktische Auswirkungen werden nicht erwartet, da die inhaltlichen Unterschiede der geplanten Neuregelung in einem einheitlichen Bundesgesetz zu den bestehenden Vorschriften – vor allem der Länder – sehr gering sind. Somit halten sich die Auswirkungen auf die Betroffenen, nämlich die Personen, die an betrieblichen Berufsausbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft teilnehmen (im jährlichen Durchschnitt rund 2700 Personen, davon knapp 300 Lehrlinge) in engen Grenzen.

Entsprechend der kompetenzrechtlichen Vorgaben des Bundes-Verfassungsgesetzes ist es für ein umfassendes Bundesgesetz, das den gesamten Bereich der betrieblichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft umfasst und alle Ausbildungsebenen abdeckt, notwendig, eine Verfassungsbestimmung vorzusehen.

Ziele

Ziel 1: Inhaltliche Koordinierung der bundesweit einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung

Beschreibung des Ziels:

Das wesentliche Ziel ist die Erlassung eines einheitlichen Bundesgesetzes für die gesamte betriebliche land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung, das die derzeit in diesem Bereich bestehenden Bundes- und Landesregelungen ersetzt und damit einhergehend die Einrichtung eines "Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates" zur koordinierten Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einrichtungen eines Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates

Ziel 2: Erleichterung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung durch Entfall der Meisterprüfungsgebühren

Beschreibung des Ziels:

Mit dem Entfall der Verpflichtung der Prüfungskandidaten zur Zahlung von Prüfungsgebühren für Meisterprüfungen sollen die Antretenden finanziell entlastet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Abgeltung des Aufwandes der Länder für die Durchführung der Meisterprüfungen

Ziel 3: Schaffung des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft"

Beschreibung des Ziels:

Mit der Schaffung des neuen Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft" soll erstmals eine bundesweit einheitliche Ausbildung in diesem Bereich ermöglicht werden. Damit soll auch die Qualität und die Mobilität der Facharbeiter gestärkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Aufnahme des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft" in die Ausbildungsgebiete

Ziel 4: Sichtbarmachung und Aufwertung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung

Beschreibung des Ziels:

Durch die Eintragungsfähigkeit des Meistertitels in amtliche Urkunden soll die hohe Qualität der beruflichen Ausbildung in Österreich sichtbar gemacht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Festlegung der Eintragungsfähigkeit des Meistertitels in amtliche Urkunden

Maßnahmen**Maßnahme 1: Einrichtungen eines Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates****Beschreibung der Maßnahme:**

Einrichtung eines „Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates“ zur koordinierten fachlichen Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Umsetzung von:

Ziel 1: Inhaltliche Koordinierung der bundesweit einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung

Maßnahme 2: Abgeltung des Aufwandes der Länder für die Durchführung der Meisterprüfungen**Beschreibung der Maßnahme:**

Der Bund übernimmt im Rahmen der Verantwortung für den Vollzug des geplantes Bundesgesetzes die Kosten für Auslagen, die den Ländern für Meisterprüfungen entstehen. Durch die Befreiung der Prüfungskandidaten von der Verpflichtung zur Zahlung von Prüfungsgebühren sollen Differenzierungen zu Antretenden in anderen Bereichen des tertiären Bildungssektors, die keine Prüfungsgebühren zu entrichten haben, vermieden werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Erleichterung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung durch Entfall der Meisterprüfungsgebühren

Maßnahme 3: Aufnahme des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft" in die Ausbildungsgebiete**Beschreibung der Maßnahme:**

Mit der Aufnahme des neuen sechzehnten Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft" in die Ausbildungsgebiete (Lehrberufsliste) im geplanten Bundesgesetz soll erstmals in diesem Bereich eine bundesweit einheitliche Ausbildung geschaffen werden. Damit soll auch die Qualität und die Mobilität der Facharbeiter gestärkt werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Schaffung des Lehrberufes "Berufsjagdwirtschaft"

Maßnahme 4: Festlegung der Eintragungsfähigkeit des Meistertitels in amtliche Urkunden**Beschreibung der Maßnahme:**

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, dass auf Antrag der Berechtigten zukünftig in allen einschlägigen amtlichen Urkunden der Titel "Meister" bzw. "Meisterin" in vollem Wortlaut oder in der Kurzform vor dem Namen eingetragen werden kann.

Umsetzung von:

Ziel 4: Sichtbarmachung und Aufwertung der tertiären Abschlüsse in der Berufsbildung

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Wesentliche Ziel dieses Vorhabens soll die Schaffung eines zukünftig bundesweit einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes sein. Im Hinblick darauf, dass dieses Gesetzgebungsvorhaben vorwiegend rechtsbereinigenden Charakter aufweist und nicht in die laufende Praxis der betrieblichen Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft eingreifen soll, sind insofern keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Tendenziell könnte die umfassende Zusammenführung der derzeit in den bestehenden Bundes- und Landesregelungen verstreuten Bestimmungen zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Einsparungseffekten durch Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und Reduktion von Koordinierungsbedarf führen. Einzelne Maßnahmen hingegen werden zu geringfügigen Kosten führen.

Zur ersten Maßnahme:

Die Einrichtung eines beratenden und koordinierenden Gremiums - des „Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates“ - wird zu einem geringen Mehraufwand für den Bund führen. Zwar soll die Tätigkeit der Mitglieder im Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirat aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung ehrenamtlich sein; es ist jedoch damit zu rechnen, dass zB. Ersatz für Reisekosten zu leisten sein wird, wobei mit Kosten für rund 15 Reisen zu je 200 Euro pro Jahr gerechnet wird.

Zur zweiten Maßnahme:

Es ist vorgesehen, dass die Kandidaten für die Meisterprüfungen in der Regel keine Prüfungsgebühren zu entrichten haben werden. Da der entsprechende Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von jährlich rund 100.000 Euro (jährlich rund 500 Meisterabschlüsse; die Prüfungsgebühren sind derzeit länderweise unterschiedlich festgelegt, im Durchschnitt ergeben sich rund 200 Euro pro Kandidaten) als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären die entsprechenden Aufwendungen grundsätzlich den Ländern abzugelten und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Zur dritten Maßnahme:

Die geplanten Vorschriften zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sind gemäß Art. 11 B-VG von den Ländern zu vollziehen. Daher werden voraussichtlich für die Einführung des neuen Lehrberufes „Berufsjagdwirtschaft“ den Ländern zunächst und fallweise Kosten für Berufsschulersatzkurse, nämlich für einen dreiwöchigen Kurs jährlich zusätzlich anfallen, wobei mit Kosten von 2000 Euro pro Kurstag für Unterrichtsleistungen und Organisation gerechnet wird. Da der entsprechende Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von jährlich rund 30.000 Euro als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären die entsprechenden Aufwendungen - soweit sie nicht ohnehin im Finanzausgleich Berücksichtigung finden - grundsätzlich den Ländern abzugelten und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Zur vierten Maßnahme:

Die Schaffung der Möglichkeit der „Eintragung des Meistertitels in amtliche Urkunden“ sowie das Erfordernis, aufgrund des neuen Lehrberufs „Berufsjagdwirtschaft“ weitere Lehrbetriebe anzuerkennen, mehr Lehrverträge zu prüfen und ähnliche administrative zusätzliche Arbeiten durchzuführen, können zu einem geringfügigen Mehraufwand für die Länder führen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Mehraufwand in Summe über alle Länder ein Viertel eines Vollzeitäquivalentes einer Stelle im gehobenen Dienst LVVG3 im Jahr ausmachen wird. Da der entsprechende Aufwand in der voraussichtlichen Höhe von jährlich rund 14.000 Euro als notwendige Ausgabe zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes anzusehen sein wird, wären die entsprechenden Aufwendungen - soweit sie nicht ohnehin im Finanzausgleich Berücksichtigung finden - grundsätzlich den Ländern abzugelten und dementsprechend als Transferaufwand des Bundes zu berücksichtigen.

Die Bedeckung der zusätzlichen Kosten wäre bei der Untergliederung UG 42 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gegeben und wird durch Mittelumschichtungen realisiert werden.

7 von 7

Bei den Ländern dürfte es wegen der teilweise geänderten Schwerpunktsetzungen zu geringfügigen Änderungen der Kostenstrukturen in Zusammenhang mit der Vollziehung der geplanten Vorschriften kommen, wobei insgesamt aber nicht mit einem erhöhten Aufwand gerechnet wird. Dies vor allem auch deshalb, weil in Zukunft einige Koordinierungsmaßnahmen vom Bund übernommen werden und auch wesentliche Durchführungsverordnungen vom Bund zu erlassen sein werden.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Einrichtung des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundes-Berufsausbildungsbeirates	0	3	3	3	3
Abgeltung des Aufwandes der Länder für Durchführung der Meisterprüfungen	0	100	103	104	106
Einführung des neuen Lehrberufes Berufsjagdwirtschaft	0	30	31	31	32
Eintragung Meistertitel, weitere administrative Tätigkeiten	0	14	14	14	15

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
 Deploy: 2.7.5.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 13.10.2023 10:40:11
 WFA Version: 0.0
 OID: 1668
 A0|B0|D0